

## Bildungsgesetz

Änderung vom 23. Juni 2005

GS 35.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 15 Buchstaben d und i

Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:

- d. sie tragen die Kosten für die Lehrmittel, das Schulmaterial und die Unterrichtshilfen;
- i. sie tragen die Kosten für die schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen ihrer Schülerinnen und Schüler durch eine vom Kanton anerkannte Fachstelle.

#### § 30 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen oder deren Schulbesuch in einem anderen Schulkreis verfügen.

#### § 42 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einem Gymnasium zugewiesen.

#### § 93 Absätze 1 und 2

<sup>1</sup> Aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft übernimmt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II die Kosten der Lehrmittel sowie von Schulmaterialien und Unterrichtshilfen, soweit diese nicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern

<sup>1</sup> GS 34.637, SGS 640

überbunden werden.

#### § 100 Absätze 1 und 2

<sup>1</sup> Die Schulträger können beim Besuch von Privatschulen einen Beitrag von maximal CHF 2'000.- an das Schulgeld ausrichten, sofern die von den Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule eine Betriebsbewilligung des Standortkantons besitzt.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

### II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

Liestal, 23. Juni 2005

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Schneeberger  
der Landschreiber: Mundschin